

Anhang

zur Fussnote betreffend § 18 Abs. 2

Übergangsbestimmung aus Abschn. II des GRB vom 22. 1. 2003 (wirksam seit 1. 1. 2003, publiziert am 25. 1. 2003):

Bei zu Hause wohnhaften Ehepaaren, die bei Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung bereits eine kantonale Beihilfe beziehen, werden als Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf 28'770 Franken anerkannt; § 18 Abs. 2 findet keine Anwendung. Sobald der in § 18 Abs. 1 festgelegte Betrag für Beihilfe beziehende Ehepaare aufgrund dessen Anpassung an die Teuerung gemäss § 18 Abs. 2 den Betrag von 28'770 Franken erreicht oder darüber hinaus ansteigt, spätestens aber mit der übernächsten Anpassung des Beihilfe-Lebensbedarfs gemäss § 18 Abs. 2, gilt für alle Beihilfe beziehenden Ehepaare der gemäss § 18 festgesetzte Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf.